

Verordnung

vom 1. Dezember 2003

Inkrafttreten:
01.01.2004

über die auf Strassen beförderten gefährlichen Güter

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Bundesverordnung vom 29. November 2002 über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse;

gestützt auf die Bundesverordnung vom 15. Juni 2001 über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern (Gefahrgutbeauftragtenverordnung);

auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion und der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung bezeichnet die für den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse und über die Gefahrgutbeauftragten zuständigen Behörden.

Art. 2 Kantonspolizei

¹ Die Kantonspolizei ist die zuständige Behörde, um auf den Strassen die Bundesverordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse zu vollziehen.

² Sie erteilt die Bewilligungen für den Werkverkehr auf öffentlichen Strassen.

³ Sie delegiert den interessierten Verbänden die Organisation der Ausbildung der Fahrzeugführer und anerkennt die von diesen Verbänden ausgestellten Ausbildungsberechtigungen.

Art. 3 Amt für den Arbeitsmarkt

¹ Das Amt für den Arbeitsmarkt ist die zuständige Behörde für den Vollzug der Gefahrgutbeauftragtenverordnung.

² Es ist zuständig für die Durchführung der Kontrollen bei den Absendern, den Beförderern und den Empfängern gemäss den Bestimmungen der Bundesverordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse.

³ Es kann die Hilfe der Kantonspolizei anfordern.

Art. 4 Kantonales Laboratorium

Das Amt für den Arbeitsmarkt und die Kantonspolizei können die Mitwirkung des Kantonalen Laboratoriums anfordern, wenn die Beförderung Gifte im Sinne der Bundesgesetzgebung über Gifte betrifft.

Art. 5 Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt

Das Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt übt alle Aufgaben aus, die die Bundesgesetzgebung der Zulassungsbehörde oder der Fahrzeugkontrollbehörde überträgt.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Der Präsident:

C. LÄSSER

Der Kanzler:

R. AEBISCHER